

Musterstatuten für die Ortspartei

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

¹ Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Musterdorf“ besteht mit Sitz in Musterdorf ein Verein. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Bezirk Musterbezirk und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn an.

Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Musterdorf und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

³ Die FDP.Die Liberalen Musterdorf fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Musterdorf erworben.

² Mitglieder der FDP.Die Liberalen Musterdorf können alle werden, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen.

³ Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
- › durch Ausschluss.

› ² Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Parteivorstand
- › der Parteipräsident

- › die Rechnungsprüfungskommission

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 7 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹ Sie beschliesst über:

- › die Wahl des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstand
- › die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- › die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Rechnungsführers und der Revisoren
- › die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › die Wahlvorschläge von Gemeinde- und Kantonsräten sowie der Schulbehörden
- › die Delegation der Zuständigkeit an den Parteivorstand
- › die Änderung von Statuten

Art. 9 Abstimmungen

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 16 und 17 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichentscheid zu.

² Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 11 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kassieramt und mindestens einem weiteren Mitglied. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

³ Der Parteivorstand ist zuständig für:

- › die administrative Führung der Partei
- › die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen.
- › den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- › die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- › die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- › die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
- › die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen
- › die Aufnahme von Krediten
- › die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen.

⁴ Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 12 Der Parteipräsident

¹ Der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- › Er vertritt die Partei nach aussen
- › Er führt und fördert die Partei

Art. 13 Die Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 14 Mittelbeschaffung

¹ Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

² Die Mittelbeschaffung erfolgt:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönnerbeiträge
- › Sonderaktionen
- › Freiwillige Beiträge

Art. 15 Haftung

¹ Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 16 Statutenrevision

¹ Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 17 Parteiauflösung

¹ Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Bezirkspartei.

Inkraftsetzung

Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

¹ Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Die Statuten sind von der Mitgliederversammlung der FDP.Die Liberalen Musterdorf am xx.xx.20xx angenommen worden und wurden am xx.xx.20xx angepasst.

Der Parteipräsident

gez. Hans Muster

Der Sekretär:

gez. Edgar Müller

Vorlage zum Anhang (Beiträge) der Statuten der FDP, Musterort

(Stand: xx.xx.20xx)

- 1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten
- 2 Die Gründerversammlung (Generalversammlung) vom xx.xx.20xx hat die Mitgliederbeiträge und Mandatsbeiträge mit Wirkung ab dem xx.xx.20xx wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab dem xx.xx.20xx (inkl. Anteil an die Kantonalpartei; zurzeit CHF 30.00):

Einzelmitglieder	CHF	60.00
Ehepaare	CHF	100.00
Schüler, Studenten, Lehrlinge	CHF	40.00

Mandatsbeiträge ab dem xx.xx.20xx:

Gemeindepräsidium:	CHF	200.00
Übrige Mandate:	CHF	120.00

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis. Für die Mandatsbeiträge wird auf das separate Mandatsträgerreglement verwiesen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Muster

Edgar Müller